

II-4093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2100/J

1991 -12- 05

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. Kurt Gartlehner
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die ungeklärte Rechtslage für Mountainbiking auf Forststraßen.

Das Radfahren nahm in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung, der Markt wurde von den Herstellern immer besser auch mit Spezialfahrzeugen (City-Bike udgl.) versorgt.

Grundsätzlich ist der Trend zum Fahrrad aus volkswirtschaftlicher wie aus verkehrspolitischer Sicht sehr zu begrüßen und verdient daher auch die Unterstützung durch den Gesetzgeber.

Ein Spezialfahrzeug, das Mountainbike, paßt allerdings nicht in unsere bestehende Rechtsordnung.

Einerseits ist dieses Gerät nicht straßenverkehrstauglich, da es dem § 66 der StVO betreffend Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrrades nicht entspricht, andererseits ist das Befahren von Forststraßen laut dem gültigen Forstgesetz grundsätzlich nicht erlaubt, sofern der Waldbesitzer nicht ausdrücklich Ausnahmen genehmigt.

Erst kürzlich fand in Salzburg eine Enquete unter dem Titel "Grenzen setzen für Mountainbiker" statt, wo Sie sich für eine selektive Öffnung von Forstwegen zum Betreten des Waldes mit dem Mountainbike ausgesprochen haben. Die offenen Probleme, wie z.B. Haftungsfragen des Waldeigentümers und Haftungsfragen des Mountainbikers sollen jedoch vorher einer Lösung zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang richten die nachstehend unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

- 2 -

A n f r a g e :

1. Teilen Sie die Auffassung, daß es sich bei Mountainbikes um Sportgeräte handelt, die als Sportgerät zum Einsatz kommen?
2. Sind Sie der Auffassung, daß das Befahren von Forststraßen mit dem Mountainbike nicht den Haftungsbestimmungen des ABGB § 1319 unterliegt, da die in der StVO normierten Voraussetzungen für Fahrräder bei dem Sportgerät Mountainbike nicht vorliegen ?
3. Ist geplant, den Begriff des nicht motorisierten Wanderns speziell für Mountainbiker neben dem Begriff Radfahren gesetzlich oder auf Verordnungsgesetzen zu definieren?
4. Sind Sie bereit, den Bezirksforstverwaltungen zu ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den Touristenvereinen und den Naturschutzorganisationen regionale Forstwegenetze zu definieren, auf denen Mountainbiking erlaubt sein soll? In welcher Rechtssatzform müßte dies geschehen?
5. Planen Sie die Einführung einer Biking-Saisonkarte? Wenn ja, wann?
6. Muß der Sportausübende diese Karte bei sich tragen und hat er sich gegenüber Forstaufsichtsorganen und Naturwacheorganen auszuweisen ?
7. Wie hoch soll der Preis für eine Jahreskarte sein und hat der Besitzer dieser Jahreskarte österreichweit die Genehmigung, auf ausgewiesenen Forststraßen den Sport auszuüben ?
8. Denken Sie daran, als Voraussetzung für den Erwerb einer Saisonkarte den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vom Antragsteller zu verlangen ?
9. Erhält der Käufer dieser Saisonkarte eine graphische Übersicht über das befahrbare Wegenetz oder denken Sie daran, entsprechend dem forstlichen Kennzeichnungsgesetz (BGBI. Nr. 179/1976) diese Wege zu kennzeichnen ?
10. Welche Informationen sollen auf diesen Hinweistafeln für Mountainbiker ersichtlich sein ?

- 3 -

11. Jagd- und Forstwirtschaft erfordern Restriktionen des Mountainbiking. Können die Bezirksforstbehörden in Abstimmung mit den Interessensvertretern auch Zeitpläne erstellen, wo exakt definiert ist, wann der Sport wo ausgeübt werden darf ?

12. Bis wann können die Mountainbiker mit diesbezüglichen Entscheidungen rechnen ?